



An Herrn Stadtrat Dr. Reinhold Babor
Rathaus

12.05.2015

Klimawandel und Gartenstädte
Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00222 von Herrn Stadtrat Dr. Reinhold Babor
vom 05.02.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Babor

mit Schreiben vom 05.02.2015 haben Sie gemäß § 68 GeschO eine Anfrage zum Thema Klimawandel und Gartenstädte an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 baten wir Sie um eine Terminverlängerung zur Beantwortung Ihrer Anfrage.

In Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf den Beschluss „Anpassung an den Klimawandel - Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München“ des Umweltausschusses vom 02.12.2014, der u. a. die referatsübergreifende Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Maßnahmenkonzeptes „Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“ beinhaltet. Ihre in diesem Zusammenhang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Hat die Arbeitsgruppe seit dem 31.03.2014 beraten und haben die Stadtentwicklungsplanung und Lokalbaukommission daran teil genommen?“

Antwort:

Bisher fanden folgende vier Sitzungen der Projekt- und Arbeitsgruppe zur Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München statt:

- 31.03.2014 Projektgruppensitzung (Auftaktveranstaltung Prozess)
- 31.07.2014 Projektgruppensitzung
- 22.10.2014 Workshop aller Arbeitsgruppen (Auftaktveranstaltung Arbeitsgruppen)
- 02.03.2015 Sitzung der Arbeitsgruppenleitungen

In den Arbeitsgruppen „Anpassung an den Klimawandel“ sind alle Hauptabteilungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung eingebunden.

Frage 2:

„Welche konkreten Maßnahmen werden die Stadtentwicklungsplanung und Lokalbaukommission gegenüber der bisherigen Planung und Genehmigungspraxis vornehmen, um den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden?“

Antwort:

Laut o.g. Beschluss des Umweltausschusses vom 02.12.2014 wird das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den tangierten Dienststellen das Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München weiter zu bearbeiten. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist hier in der Projektgruppe wie in verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten.

In diesem Beschluss werden die betroffenen Fachreferate gebeten, die Stadtklimaanalyse (Klimafunktionskarte) als Arbeitsgrundlage in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen. Die Klimafunktionskarte ist auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes angesiedelt (M 1:30.000). Die Aussagen der Karte beziehen sich auf thermische Belastungen im Siedlungsbereich, klimatische Ausgleichsfunktionen der Grün- und Freiflächen sowie den Luftaustausch während austauscharmer sommerlicher Wetterlagen. Zudem wird eine Bewertung der Grünflächen aus bioklimatischer Sicht vorgenommen. Aufgrund des verwendeten Modells (mesoskaliges Modell FITNAH, Rasterweite 50m x 50m) und der verwendeten Grundlagendaten (Strukturtypenkartierung RGU) erlaubt die Klimafunktionskarte keine kleinräumigen Aussagen, etwa zum Einfluss einzelner Gebäude auf den lokalen Luftaustausch oder zu den mikroklimatischen Auswirkungen einer Hofbegrünung. Damit gibt die Klimafunktionskarte zunächst keine direkten Handlungsanweisungen für die konkrete städtebauliche Planung auf Maßstabebene des Bebauungsplans. Sie gibt Hinweise, an welcher Stelle im Stadtgebiet welche klimatischen Funktionen im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung oder sonstiger planerischer Entscheidungsprozesse besonders zu berücksichtigen sind. Für spezifische mikroklimatische Aussagen auf der Maßstabebene der konkreten Bebauungsplanungen sind vertiefende mikroklimatische Untersuchungen (z.B. zu den Auswirkungen der Gebäudestellung und -höhe auf die Durchlüftung und auf die bioklimatischen Bedingungen) notwendig, um diese dann im Zuge des Abwägungsprozesses bei den Festsetzungen angemessen berücksichtigen zu können. Die Klimafunktionskarte hilft dabei zu entscheiden, inwieweit derartige, vertiefende Klimauntersuchungen notwendig sind. Ein Beispiel ist der Bereich der künftigen Bebauungsplanung an der Friedrich-Creuzer-Straße (Bebauungsplan Nr. 2090), durch den eine Kaltluftleitbahn führt. Basierend auf vorläufigen Ergebnissen der Klimafunktionskarte wurde ein Klimagutachten beauftragt, in dem die Luftaustauschverhältnisse modelliert und konkrete Planungshinweise hinsichtlich der Baukörperkonfiguration gegeben werden, um die Luftaustauschfunktion zu sichern und die Wärmebelastung zu minimieren.

Die Baugenehmigungsbehörde hat bei ihren Entscheidungen eher geringen Spielraum, um Ziele des Klimaschutzes durchzusetzen. Denn soweit ein Baurecht besteht, wird dieses seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission mit Erteilen der Baugenehmigung nur bestätigt. Es bestehen aber Möglichkeiten im Rahmen der Bauberatung und bei der Ermessensausübung, bei der Erteilung von Befreiungen, Aspekte des Klimaschutzes einzubringen.

Insbesondere bei größeren Wohnanlagen wird etwa schon im Rahmen der Bauberatung darauf gedrängt, die Tiefgarage soweit möglich unter dem Gebäude zu situieren, um die Versiegelung zu minimieren. Im Geltungsbereich der Verordnung der Landeshauptstadt München über Mindestabstandsflächen, Höhenlage von Gebäuden, Gestaltung von Dächern und von

unbebauten Flächen bebauter Grundstücke in besonderen Siedlungsgebieten (Besonderen SiedlungsgebieteVO) ist dies sogar ausdrücklich in § 5 Abs. 3 bestimmt. Bei der Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen wird der Aspekt der Minimierung der Versiegelung als öffentlicher Belang in die Abwägung eingestellt. Soweit Ermessensspielräume bestehen, werden Varianten gesucht, die die Versiegelung minimieren und die den Erhalt oder die Neupflanzung eines Großbaumes zulassen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung ein gewisses Ermessen bei der Bestimmung der Zahl von Ersatzbäumen bzw. der daraus resultierenden Höhe von Ersatzzahlungen. Hier wird im Einzelfall versucht, die Pflanzung mindestens eines Großbaumes zu erreichen, der nicht auf einer Tiefgaragendecke steht. Ein solcher Großbaum mit guten Entwicklungsmöglichkeiten wird der Bauherrin bzw. dem Bauherrn so angerechnet, dass sich die Zahl der Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück insgesamt vermindern kann und damit auch die Höhe der Ersatzzahlungen.

In geeigneten Fällen kann durch Verschiebung oder Optimierung von Einbauten der Erhalt von Baumgruppen erreicht werden, was bei hoher Grundstücksausnutzung zunehmend schwieriger wird.

Frage 3:

„Wie wird für die Stadtrandbezirke mit den Gartenstädten, die noch privaten Baumbestand vorweisen und diesen auf Grund der in den letzten Jahren erteilten Baugenehmigungen verlieren, ein Ermessensspielraum genutzt, um die bioklimatischen Parameter der Durchlüftung, Durchgrünung, Vermeidung von Wärmeinseln, Versiegelung und Erhalt der Biodiversität zu beachten?“

Antwort:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission versucht über den konsequenten Vollzug der Gestaltungs- und Begrünungssatzung den Schutz und die Qualität der noch verbleibenden Freiflächen in den Gartenstadtbereichen sicherzustellen. Auch hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der jüngeren Vergangenheit erfolgreich dagegen gewehrt, dass die Regelabstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung als ein letztes stabiles Korrektiv entwertet wurden. Die Bayerische Staatsregierung hatte seit 2003 einen Ansatz verfolgt, mit dem die Abstandsflächen deutlich hätten verkürzt werden sollen. Künftig hätte es ausgereicht, rundherum 0,4 H einzuhalten. Nach Abwehr dieser Entwicklungen gilt weiterhin, dass in der Regel bei Neubebauungen seitlich 0,5 H eingehalten werden, während auf dem hinten liegenden Grünbereich die unverkürzte Abstandsfläche von 1 H eingehalten wird. Dies ermöglicht regelmäßig auch die Pflanzung von mindestens einem Großbaum auf den Grundstücken. Diese Regelung erweist sich allerdings bei Eckgrundstücken als stumpf, weil hier die vollen Abstandsflächen häufig zur Straße hin angeordnet werden und für das Baugrundstück nur noch die halben Abstandsflächen angesetzt werden.

Ferner vollzieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die gesetzlichen Vorgaben des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes. Der Allgemeine Artenschutz verhindert eine Beseitigung von Grünbestand während der Vogelbrutzeit zwischen März und September. Dies kann einer Baumfällung außerhalb dieser Zeit aber nicht entgegengehalten werden. Dagegen kann im Einzelfall wegen Vorgaben des Besonderen Artenschutzes die Fällung eines einzelnen Baumes ohne weiteres Verfahren bei der Regierung von Oberbayern unzulässig sein, wenn er als Brut- oder Ruhestätte von geschützten Tieren genutzt wird.

Zusammenfassend ist aber festzustellen, dass mit dieser Praxis im Einzelfall zwar Aspekte des Klimawandels berücksichtigt werden, dass damit aber die anhaltende Bautätigkeit im Rahmen bestehender Baurechte in den Gartenstädten nicht verhindert werden kann.

Frage 4:

„Welche Bedeutung haben daher aus der Sicht der Behörde die Gartenstädte, die wesentlich zum Grüngürtel München beitragen?“

Antwort:

Da der Begriff „Gartenstadt“ nicht allgemeingültig formuliert ist, werden als Gartenstädte bzw. Quartiere mit Gartenstadt-Charakter im Folgenden Bereiche mit einer aufgelockerten Bebauung und hohen Grünflächenanteilen bezeichnet.

Die Bedeutung der Gartenstädte aus stadtklimatischer Sicht:

- Quartiere mit Gartenstadt-Charakter sind durch eine aufgelockerte Bebauung, geringe Versiegelung und hohen Grünflächenanteil gekennzeichnet. Grünflächen haben verschiedene günstige stadtklimatische Wirkungen: geringe Aufheizung tagsüber, höhere Verdunstung und Schattenspende in Abhängigkeit vom Gehölzbestand (besonders bei Altbaumbestand). Auch die nächtliche Abkühlung ist umso stärker, je höher in einem Quartier der Anteil an Grünflächen ist und je weniger Flächen versiegelt sind. Zudem ist bei einer aufgelockerten Bebauung eine stärkere Durchlüftung gegeben im Vergleich zu dicht bebauten Bereichen.
- Dahingegen wird in dicht bebauten Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad tagsüber mehr Wärme gespeichert und nachts findet eine geringere Abkühlung statt. Zu diesem Effekt trägt bei, dass die Bebauung als Durchlüftungshindernis fungiert (städtischer Wärmeinseleffekt).
- Somit werden Flächen mit aufgelockerter Bebauung und hohem Grünanteil aus stadtklimatischer Sicht als bioklimatisch „günstig“ oder „sehr günstig“ bewertet im Vergleich zu den dicht bebauten Siedlungsflächen im Zentrum, die anhängig von der Dichte der Bebauung als „weniger günstig“ oder „ungünstig“ eingestuft sind.

Die Bedeutung der Gartenstädte aus Sicht des Arten – und Biotopschutzes

- Quartiere mit Gartenstadt-Charakter können wertvolle Lebensräume für wildlebende Tierarten – besonders für die Avifauna (Vogelwelt) – sein. Je höher der Grünflächenanteil und je höher die Vielfalt und das Alter der Strukturen (vor allem Baum- und Gehölzbestand), desto mehr Arten und Individuen sind dort zu finden.
- Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der Landeshauptstadt München (Beschluss des Umweltausschusses vom 03.12.2013) wird eine avifaunistische Untersuchung verschiedener ausgewählter Räume durchgeführt werden; geplant ist u.a. die Auswahl von Gebieten mit einer aufgelockerten Bebauung und hohen Grünflächenanteilen. Mit dieser Kartierung soll die ornithologische Vielfalt von Villenvierteln und Gartenstädten aufgezeigt und in Vergleich mit neu angelegten Stadtvierteln gesetzt werden. Diese Bestandserhebungen können als Basis für mögliche Folgeuntersuchungen dienen, um die Entwicklung der Vogelwelt im zeitlichen Verlauf zu dokumentieren.

Frage 5:

„Welche Hemmnisse sind zu überwinden, um sofortige Änderungen herbei zu führen, die die gewachsene Struktur mit der bioklimatischen Funktion der Gartenstädte erhalten?“

Antwort:

Die Thematik „Erhalt der Gartenstädte“ ist sehr vielschichtig und wurde daher in einer umfassenden Vorlage dem Stadtrat am 15.04.2015 im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vorgelegt. In dieser Vorlage werden alle Hemmnisse dargestellt und Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes der Gartenstädte dargestellt. Die Grünausstattung stellt bei den dort vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen einen der wichtigen Aspekte dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Charlier
Ltd. Verwaltungsdirektorin